



ALLGEMEINE VISAINFORMATIONEN

[Startseite](#) ▸ [Konsularinformationen](#) ▸ [Visainformationen](#) ▸ [Allgemeine Visainformationen](#)

Allgemeine Visainformationen

1. Bei der Beantragung eines Visums ist ein leserlich, in lateinischer Schrift (in Druckbuchstaben) ausgefüllter Antrag am Schalter persönlich einzureichen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Unvollständige Antragsunterlagen werden nicht entgegengenommen. Die jeweiligen Konsularvertretungen der Republik Polen in der Bundesrepublik Deutschland bearbeiten Anträge grundsätzlich von Personen, die ihren Wohnsitz in dem territorialen Zuständigkeitsbereich der Konsularvertretung haben (Konsulate). Der Konsul kann auch die persönliche Vorsprache des Antragstellers verlangen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein biometrisches Farbfoto - nicht älter als 6 Monate, Größe: 3,5x4,5 cm, scharf abgebildet, kontrastreich und klar, qualitativ hochwertig, Hintergrund hell, die Person auf dem Foto muß mit geschlossenem Mund direkt in die Kamera blicken, so dass die Augen und beide Gesichtshälften von der Kopfspitze bis zu den Schultern deutlich sichtbar sind, die Gesichtshöhe muß 70-80% des Fotos einnehmen, ohne Kopfbedeckung, das Gesicht darf nicht durch Haare verdeckt werden, bei Brillenträgern müssen die Augen klar und deutlich erkennbar sein, keine Reflexionen auf den Brillengläsern, keine getönten Gläser oder Sonnenbrillen, der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen die Augen nicht verdecken; bei Personen, die aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung tragen, müssen das Kinn, die Stirn und beide Wangen gut sichtbar sein, es dürfen durch die Kopfbedeckung keine Schatten auf dem Gesicht entstehen,
 - ein Reisedokument, das noch mindestens 3 Monate nach Ablauf des beantragten Visums gültig ist. Der Reisepass muss lesbar und unbeschädigt sein. Die Reisepässe, die beschädigt sind (z.B. ein nicht richtig aufgeklebtes Foto, zerrissene Seiten, u.a.) werden nicht akzeptiert; es muss grundsätzlich noch mindestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder im Falle mehrerer Reisen nach der letzten geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein; es muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 10 Jahre sein,
 - die Fotokopien der Seiten des Reisedokuments, die die Personalien des Antragstellers und Visaufkleber venthalten,
 - die Dokumente, die das Reiseziel nach Polen bestätigen,
 - bei der Beantragung eines mehrmaligen Visums ist eine von einer in Polen wohnhaften Person ausgestellte Einladung vorzulegen, die vom Woiwodschaftsamt registriert und bestätigt sein muss, oder andere Dokumente, die den Bedarf an einem solchen Visum begründen,
 - der Beweis über die Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zum Bestreiten der Aufenthalts- und ärztlichen Behandlungskosten.
3. Antragsteller, dessen Ehegatte ein EU-Bürger ist, sollte bei der Antragstellung die Heiratsurkunde (auf Deutsch, Original) und den Personalausweis (bzw. Pass) des Ehegatten (das Original oder eine beglaubigte Kopie) vorlegen - in diesem Fall wird das Visum gebührenfrei erteilt.
4. Bei der Beantragung eines Aufenthaltsvisums mit Arbeitsgenehmigung sind folgende zusätzliche Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitsgenehmigung für die Republik Polen, ausgestellt vom Woiwoden,
 - schriftliche Erklärung des Arbeitgebers über die beabsichtigte Einstellung bzw. über die Bereitstellung einer anderen Erwerbstätigkeit im Fall, wenn dafür keine Arbeitsgenehmigung notwendig ist.
5. Ein Visum für Durchreise wird für die notwendige Dauer der Durchreise ausgestellt, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller eine Einreisegenehmigung entweder für das Nachbarland der Republik Polen oder für den Zielstaat und einen Aufenthaltstitel für Deutschland besitzt.
6. Die Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung über das Visum erfolgt innerhalb von 14 Tagen (in Ausnahmefällen auch länger).
7. Die Entgegennahme eines Visumantrags bedeutet nicht, dass ein Visum automatisch erteilt wird. Gegen eine Entscheidung des Konsuls kann innerhalb von sieben Tagen ab der Aushändigung der Entscheidung über die Verweigerung/Annullierung/Aufhebung des Visums, ein Antrag auf eine erneute Prüfung der Sache bei der Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, gestellt werden. Rechtsgrundlage: Art. 37 Abs. 4 Pkt 1 und Art. 48b Abs. 2 Pkt 1 des Ausländergesetzes vom 13. Juni 2003 (Gesetzblatt Nr 234 Pos.1694 mit späteren Änderungen).
8. Die Gebühr für die Bearbeitung des Visumantrages wird bei der Antragstellung erhoben. Der eingezahlte Betrag wird nicht zurückerstattet, wenn die Erteilung des Visums verweigert wird oder wenn ein anderes Visum als beantragt erteilt worden ist. Rechtsgrundlage: Verordnung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 14.08.2003. Die Gebühren für die Bearbeitung des Visumantrags werden ausschließlich in EURO bei der Antragstellung an der Kasse im Konsulat und nur in bar erhoben.
9. Die Beamten des polnischen Grenzschutzes sind berechtigt, dem Ausländer - trotz des erteilten Visums - die Einreise in die Republik Polen zu verweigern.